

Sonderzahlung für 2023 trotz Kündigung

Beitrag von „Marsi“ vom 3. Januar 2024 21:45

Liebes Forum,

Ich werde höchstwahrscheinlich zum Halbjahreswechsel (bzw. Ende Januar) mein Referendariat in NRW abbrechen. Ich denke für einen Abbruch ist das der einzige sinnvolle Zeitpunkt, da ich so meine eigenen Kurse zum Halbjahreswechsel geordnet abgeben kann. Jetzt sofort oder erst Ende Februar abzubrechen scheint keine gute Option.

Nun stellt sich mir allerdings die wichtige Frage:

Wie kann ich sicherstellen, dass ich die Sonderzahlung aus den Tarifverhandlungen tatsächlich bekomme? Soweit ich das nachvollziehen kann, soll diese mit der Gehaltszahlung für den Februar erst ausgezahlt werden. Da die Sonderzahlung allerdings für 2023 gedacht ist, steht diese mir auch zu. Nur habe ich jetzt die Befürchtung, dass diese Auszahlung bei Kündigung vor Februar nicht erfolgen könnte.

Sollte ich mich also doch noch irgendwie in den Februar retten, um sicherzugehen, auch wenn das eine Übergabe natürlich viel chaotischer machen würde?

Vielen Dank schonmal 😊

Beitrag von „Omidala“ vom 3. Januar 2024 22:05

Ich kann mir nicht vorstellen, dass es nicht ausgezahlt wird. Auch, wenn du jetzt schon abbrichst. Ausschlaggebend muss das Beschäftigungsverhältnis im jeweiligen Monat sein (in diesem Fall Stichtag 9. Dezember?)

Beitrag von „Pakart“ vom 3. Januar 2024 22:13

Sie steht ihm zu, wenn er zwischen dem 1.08.2023 und dem 8. Dezember 2023 an mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt nach dem TV-L gehabt hat. Für die Höhe kommt es auf die Verhältnisse am 9.12.2023 an. Soweit an diesem Tag das Verhältnis geruht hat, kommt es auf

den Tag vor dem Ruhen des Verhältnisses an.(Reduzierung wegen Teilzeit und das gilt, weil es doch so fair ist, auch für Elternteilzeit. Wer also nach dem 1.08.2023 in Teilzeit gegangen ist bekommt nur Anteilig die Inflationsausgleichsprämie.)

Beitrag von „Websheriff“ vom 3. Januar 2024 22:19

Zitat von Pakart

Anspruch auf Entgelt nach dem TV-L

Ein Referendar?

In NRW?

Hm ...

Beitrag von „Pakart“ vom 3. Januar 2024 22:27

Zitat von Websheriff

Ein Referendar?

In NRW?

Hm ...

Sollte ich nochmal klarstellen, dass das "wenn" in meiner Ausführung wohl eher nicht erfüllt ist?
Aber sein Ausbildungs-/Arbeitsverhältnis sollte er ja durchaus selbst besser kennen als ich.

Beitrag von „kodi“ vom 3. Januar 2024 23:14

Zitat von Marsi

Sollte ich mich also doch noch irgendwie in den Februar retten, um sicherzugehen...

Wenn das für dich wirklich so ist, wie du es schreibst und du dich hast beraten lassen, dann ganz klar nein.

Es ehrt dich, dass du an die Übergabe denkst, aber wenn es wirklich so weit ist, dass es nicht mehr geht, dann musst du zuerst an dich denken. Man kann die Intention auch im Vorfeld der SL inoffiziell mitteilen. Achte bei deinem Ausstieg auch auf die Kündigungsfristen.

Anspruch auf die Zahlung hast du (als TVL-Beschäftigter!) so oder so, wenn du die Kriterien erfüllst. Notfalls wird sie halt nachgezahlt. Ich würde allerdings schon eine aufmerksamen Blick auf das Konto werfen und sie ggf. anfordern, wenn das LBV pennen sollte.

Beitrag von „CaFrGauss“ vom 3. Januar 2024 23:23

Als Referendar in NRW ist man zu einer hohen %-Zahl doch verbeamtet auf Widerruf und somit im "Öffentlichen Dienst" sprich Axyz, oder?!

Die verbeamteten Lehrkräfte in NRW erhalten doch die "Sonderzahlung" nicht zeitgleich mit den TV-L'ern...

Beitrag von „kodi“ vom 3. Januar 2024 23:27

Er wird doch wissen, ob er unter den TVL fällt und Angestellter ist. Hoffe ich zumindest... 😊

Beitrag von „Websheriff“ vom 4. Januar 2024 01:01

Zitat von kodi

Er wird doch wissen, ob er unter den TVL fällt und Angestellter ist.

Dass er ein Ref abbrechen möchte, lässt mich schließen, ...

Beitrag von „RosaLaune“ vom 4. Januar 2024 03:54

Die Landesregierung hat doch angekündigt, dass das Ergebnis 1:1 auf Beamte und Richter übertragen wird. So steht es auch auf Seiten des LBV. Da würde ich schon davon ausgehen, dass auch die Fristregelungen entsprechend gelten würden. Nur ist es eben noch nicht in Gesetzesform gegossen, daher kann dir auch niemand Gewähr geben.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 4. Januar 2024 07:20

Sollte es tatsächlich genauso übernommen werden, dann kriegst du auch in April das Geld, auch wenn du Ende Januar weg bist.

Wenn du schon an Übergabe denkst: Informiere schnellstmöglich die Schule, damit die Kurse im Stundenplan neu vergeben werden. Es ist durchaus eine höhere Baustelle als die inhaltliche Übergabe, die zwar nervig ist, aber keine*n erfahrene*n Kolleg*in vor großen Hürden stellen sollte, der/die kurzfristig den Kurs übernimmt. Zu entscheiden, WER das tut und wie es im Stundenplan passt, ist eine andere Sache.

Auf dich gedacht: du sagst zwar Abbruch, aber vielleicht ist es am Ende nur eine Unterbrechung. Einige Bundesländer (z.B. Niedersachsen) erlauben den Wiedereinstieg nur, wenn man weniger als die Hälfte des Refs schon absolviert hat. In deinem Fall also vermutlich bis Ende Januar. NRW ist da - noch? - sehr lasch, aber falls du es nicht komplett ausschließt, würde ich an deiner Stelle keine Fristen streichen lassen, nur um ein Klassenbuch gut übergeben zu können.

Beitrag von „Moebius“ vom 4. Januar 2024 09:02

Ich wäre vorsichtig. Es handelt sich nicht um eine Sonderzahlung im Sinne von Weihnachtsgeld oÄ (für die es einen Rechtsrahmen gibt, der solche Fragen regelt), sondern um eine Einmalzahlung (ohne eindeutigen Rechtsrahmen).

Wenn man auf Nummer sicher gehen möchte, muss man die Gesetzesvorlage abwarten, denn nur darin steht verbindlich wer und unter welchen Bedingungen was bekommen soll. Dass die Auszahlung für Beamte (auch auf Zeit) im Februar noch nicht kommen wird, haben wir aber auch bereits geklärt.

Beitrag von „Marsi“ vom 4. Januar 2024 10:14

Vielen Dank für die vielen Antworten!

Die Zahlung wäre wichtig, da 1000€ für mich beim derzeitigen Lebensstil etwa einen Monats-Unterhalt ausmachen. Je länger der Notgroschen im Zweifel reicht, desto besser.

Zitat von Pakart

Sie steht ihm zu, wenn er zwischen dem 1.08.2023 und dem 8.Dezember 2023 an mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt nach dem TV-L gehabt hat

Um das zu klären: Beamter (Anwärter) auf Widerruf.

Auf Land.NRW heißt es zur 1:1 Übertragung:

Zitat

Empfängerinnen und Empfänger von

Anwärterbezügen und Unterhaltsbeihilfen erhalten Sonderzahlungen in Höhe von einmalig 1.000 Euro und im Zeitraum von Januar bis Oktober 2024 in Höhe von monatlich 50 Euro.

Der erste Teil der Sonderzahlung wird im Januar 2024 ausgekehrt.

Bei der GdP finde ich folgendes (die Infos, die für die verbeamteten Polizisten gelten, sollten für uns doch ebenso gelten, richtig?):

Zitat

...

1000 Euro für Auszubildende mit den Bezügen für den Monat Februar 2024 auszahlen wird.

Anspruch auf die einmalige Sonderzahlung haben diejenigen, die am 9.12.2023 in einem Dienstverhältnis standen und in der Zeit vom 01.08.2023 bis 09.12.2023 an mindestens einem Tag Bezüge erhalten haben.

Sind dort also falsche Informationen aufgeführt?

Beitrag von „Moebius“ vom 4. Januar 2024 10:20

Wie gesagt: es gibt schlicht noch keine Gesetzesvorlage dazu, man kann mich über NRW gerne eines besseren Belehren, wenn jemand eine andere Quelle hat.

Die Ankündigung "1 zu 1 Übertagung" damit gleich zu setzen, dass 1 zu 1 übertragen wird, ist eine Überlegung, die ich aus der Vergangenheit nicht unbedingt ableiten würde. Bezahlung von Angestellten und Besoldung von Beamten sind zwei grundsätzlich verschiedene Dinge, vieles lässt sich gar nicht 1 zu 1 übertragen.

Beitrag von „Marsi“ vom 4. Januar 2024 10:25

Zitat von chilipaprika

Auf dich gedacht: du sagst zwar Abbruch, aber vielleicht ist es am Ende nur eine Unterbrechung. Einige Bundesländer (z.B. Niedersachsen) erlauben den Wiedereinstieg nur, wenn man weniger als die Hälfte des Refs schon absolviert hat. In deinem Fall also vermutlich bis Ende Januar. NRW ist da - noch? - sehr lasch, aber falls du es nicht komplett ausschließt, würde ich an deiner Stelle keine Fristen streichen lassen, nur um ein Klassenbuch gut übergeben zu können.

Das ist natürlich ein guter Punkt. Soweit ich das verstehe, ist eine Wiederaufnahme in NRW nur möglich, wenn die Bezirksregierung meinen Entlassungs-Grund anerkennt.

Zitat

Die vorzeitige Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst (VD)...

... ist auf Antrag der LAA jederzeit auf dem Dienstweg (a.d.D.) möglich, muss aber hinreichend begründet werden. [...] Gemäß §5,2 OVP gelten als triftige Gründe „Familienzusammenführung, Kindererziehung, alleinige Verantwortung für einen ärztlich anerkannten Pflegefall, längere schwere Erkrankung oder berufliche Weiterqualifizierung für den Lehrerberuf außerhalb eines Vorbereitungsdienstes“.

Vor Antragstellung muss ein Beratungsgespräch mit der Seminarleitung stattfinden und dokumentiert werden. Die BRK wird eine Einzelfallprüfung vornehmen und die Antragsteller nach einer Bearbeitungszeit von ca. 14 Tagen über das Ergebnis unterrichten. Falls die BRK die angegebenen Gründe nicht akzeptiert, ist eine

Wiederaufnahme des VD zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich. Beachten Sie darüber hinaus, dass es erforderlich ist, nach Eintritt in das Prüfungsverfahren beim Landesprüfungsamt für Staatsprüfungen in Dortmund den Rücktritt vom Prüfungsverfahren a.d.D. über das ZfsL Bonn zu beantragen. Ein nicht genehmigter Rücktritt führt zum Nicht-Bestehen der Prüfung.

Ob ich das Ref zukünftig überhaupt wieder aufnehmen könnte, wäre demnach davon abhängig, ob die BRK meinen Fall als "längere schwere Erkrankung" anerkennt, was natürlich schwierig sein könnte.

Zum letzten Teil des Zitats brauche ich mir aber immerhin keine Sorgen machen, da der Eintritt in das Prüfungsverfahren erst in einigen Monaten stattfindet.

Beitrag von „Marsi“ vom 4. Januar 2024 10:28

Zitat von Moebius

Die Ankündigung "1 zu 1 Übertagung" damit gleich zu setzen, dass 1 zu 1 übertragen wird, ist eine Überlegung, die ich aus der Vergangenheit nicht unbedingt ableiten würde.

Hmm, dann bleibt wohl nur erstmal zu hoffen. Im Zweifel verzichte ich auch lieber auf die 1000 € als noch ein paar Monate weiterzumachen.

Beitrag von „TeachSmart“ vom 4. Januar 2024 12:56

Also ich kann dir nur aus der Erfahrung berichten, die wir in RLP und Hessen mit der Coronazahlung erlebt haben: Es gab KEINE Zahlung für Personen, die zwischenzeitlich gekündigt hatten ODER es gab nur anteilige Prämien, obwohl man während der Coronazeit in Vollzeit gearbeitet hat, aber zum Tarifabschluss mit einer Stundenreduzierung arbeiten ging.

Ich will nicht pessimistisch sein, aber ich denke nicht, dass du eine Einmalzahlung erhalten wirst.

Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 6. Januar 2024 16:51

also in NRW steht für mich beim LBV recht klar, dass die 1800€ / 1000€ im Januar Ende Januar ausgezahlt werden.

Infos vom LBV:

Die Tarifparteien haben sich am 09.12.2023 auf Inflationsausgleichszahlungen sowie eine Erhöhung der Tabellenentgelte geeinigt.

Inflationsausgleichszahlungen

Es handelt sich um steuer- und sozialversicherungsfreie Zahlungen nach § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz

- Einmalzahlung in Höhe von 1.800 € für Tarifbeschäftigte (Auszubildende, Praktikanten, ausbildungsintegriert dual Studierende jeweils 1.000 €)
- Monatliche Zahlungen für Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 jeweils 120 € (Auszubildende, Praktikanten, ausbildungsintegrierte dual Studierende jeweils 50 €)

Die Inflationsausgleichszahlungen werden entsprechend der Teilzeit gekürzt.

Die einmalige Sonderzahlung erfolgt Ende Januar 2024, die monatlichen Zahlungen (120 € / 50 €) werden rückwirkend ab Ende April geleistet.

Beitrag von „Moebius“ vom 6. Januar 2024 20:53

Wenn du verbeamtet bist, bist du keine

Zitat von NRW-Lehrerin

- Einmalzahlung in Höhe von 1.800 € für **Tarifbeschäftigte**
-

Beitrag von „Seph“ vom 6. Januar 2024 21:45

Zitat von NRW-Lehrerin

also in NRW steht für mich beim LBV recht klar, dass die 1800€ / 1000€ im Januar Ende Januar ausgezahlt werden.

Das LBV NRW schreibt ziemlich eindeutig, dass sie zwar vorhaben, das Ergebnis 1:1 auf Beamte zu übertragen, derzeit aber noch an einem Gesetzesentwurf gearbeitet wird. Ohne entsprechende Gesetzesänderung kann die Übertragung aber noch nicht auf Beamte erfolgen und ob das wirklich jetzt im Januar noch durch den Landtag geht, ist fraglich.

Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 6. Januar 2024 23:41

hmm, Tatsache.. irgendwie hatten alle meine Kollegen von Januar gesprochen, dass ich wohl selektiv gelesen habe...

ich ging auch von Januar aus... wunderte mich aber schon, dass das so schnell ginge..

Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 6. Januar 2024 23:43

aber nein... so fand ich das...

Übertragung des Tarifergebnisses auf die Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie Unterhaltsbeihilfen

Das Tarifergebnis soll 1:1 auf Beamte, Richter, Empfänger von Unterhaltsbeihilfen und Versorgungsempfänger übertragen werden.

Sonderzahlungen

Zu diesem Zweck erstellt die Landesregierung aktuell einen Gesetzentwurf, um in einem ersten Schritt die im TV Inflationsausgleich vorgesehenen Sonderzahlungen auf den Beamtenbereich zu übertragen. Sobald das Kabinett über den Gesetzentwurf beschlossen hat, sollen auch den Beamten, Richtern, Unterhaltsbeihilfeempfängern und Versorgungsempfängern **folgende Sonderzahlungen im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung gewährt werden:**

- Beamte und Richter: Einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2023 in Höhe 1.800 € und für die Monate Januar bis Oktober 2024 weitere Sonderzahlungen in Höhe von 120 € monatlich

- Versorgungsempfänger: Gewährung der jeweiligen Beträge in Abhängigkeit des jeweils maßgeblichen Ruhegehalts- und Anteilssatzes
- Anwärter und Unterhaltsbeihilfeempfänger: Einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2023 in Höhe von 1.000 € und weiteren Sonderzahlungen für die Monate Januar bis Oktober 2024 in Höhe von 50 € monatlich

Bei Teilzeitbeschäftigung und begrenzter Dienstfähigkeit werden die Sonderzahlungen nur anteilig gewährt.

Die einmalige Sonderzahlung wird Ende Januar 2024 ausgezahlt.

Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 7. Januar 2024 00:18

Quelle: finanzverwaltung NRW

Da steht auch:

Zitat

Das LBV NRW arbeitet nunmehr mit Hochdruck an der Umsetzung dieses Ergebnisses. Von telefonischen oder schriftlichen Rückfragen bitten wir Abstand zu nehmen. Sobald weitere Informationen vorliegen, werden wir sie an dieser Stelle veröffentlichen.

Beitrag von „qchn“ vom 7. Januar 2024 03:12

noch eine Stimme für: das wird nie was im Januar. meiner Erfahrung nach sind beim LBV sind Anfang Januar schon die Vorbereitungen für die regulären Gehaltsüberweisung im Februar beendet und man befasst sich mit März.

Beitrag von „Moebius“ vom 7. Januar 2024 08:10

Auch da steht der Vorbehalt ja bereits im Text:

[Zitat von NRW-Lehrerin](#)

Sobald das Kabinett über den Gesetzentwurf beschlossen hat,

Wie gesagt: bisher liegt der Entwurf noch gar nicht vor, er kann also noch nicht beschlossen sein.

Mag sein, dass NRW dann grundsätzlich schon auszahlen kann, wen das Kabinett zugestimmt hat, also bevor der Landtag das Gesetz beschlossen hat. Wie realistisch der Zeitplan ist, kann ich nicht beurteilen, ich halte ihn für sehr sportlich.

Letztlich ist es aber nur die Frage von +- 2 Monaten und nicht die des "ob", bei der Einmalzahlung habe ich keine Zweifel, dass die auch bei den Beamten ankommt, da diese für den Arbeitgeber ja erhebliche Vorteile hat.

Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 7. Januar 2024 10:41

Es steht da doch eindeutig, dass sie zahlen im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung.

Da es so auf der Seite des LBV steht gehe ich davon aus, dass Ende Januar 1800 € auf meinem Konto zusätzlich landen...

Warten wir mal ab.

Beitrag von „Seph“ vom 7. Januar 2024 10:49

[Zitat von NRW-Lehrerin](#)

Es steht da doch eindeutig, dass sie zahlen im Vorgriff auf die gesetzliche Regelung.

Noch gibt es auch keinen Kabinettsbeschluss dazu. Und ob eine Zahlung noch vor der gesetzlichen Regelung dieser Zahlung überhaupt zulässig wäre, wage ich zu bezweifeln.

Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 7. Januar 2024 10:54

Ich meine das nrw das schon mal gemacht hat . Da wurde auch etwas vorher ausgezahlt. Ich meine ging um eine grundsätzliche Erhöhung der Bezüge.

Für mich ist die Aussage des LBV klar. Der letzte Satz lässt für mich keinen Zweifel zu.

Die einmalige Sonderzahlung wird Ende Januar 2024 ausgezahlt.

Wir werden sehen ... Ich sag ja.

Beitrag von „Moebius“ vom 7. Januar 2024 11:08

Du willst offensichtlich selektiv lesen, dass du wesentliche Teile weg lässt, ist jetzt hier mehrfach zitiert worden.

Ja, es ist möglich, dass das Geld mit den Februar-Bezügen kommt, darauf verlassen kannst du dich nicht.

Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 7. Januar 2024 11:38

Ich als Laie verstehe die Ankündigung auf der LBV Seite so, dass es zwar noch keine rechtliche Regelung gibt, aber man vorab trotzdem die Einmalzahlung im Januar 2024 überweisen wird.

Ich bin davon überzeugt, dass das sonst anders auf der Seite stehen würde.. vor allem, da die Anweisungen für Februar wahrscheinlich eh schon fertig sein müssten.. ich meine mal was vom 6. des Vormonats gelesen zu haben.

Beitrag von „Websheriff“ vom 7. Januar 2024 19:20

Zitat von NRW-Lehrerin

Ich als Laie

... kalkuliere vorsichtig - einfach mal nicht damit.

Die paar Tage schaff ich jetzt auch noch bei Wasser und Brot.

Beitrag von „Marsi“ vom 7. Januar 2024 20:04

Zitat von Moebius

bisher liegt der Entwurf noch gar nicht vor

Hier finde ich zumindest einen "Referentenentwurf der Landesregierung". Aber ich bin zu wenig im Regierungsgeschäft versiert, um das einordnen zu können. Sind Referentenentwürfe nur ein kurzer "first draft", oder meist schon der richtige Entwurf?

Dort steht zumindest auch klar die für mich relevante Regelung drin:

Zitat

§ 2

Einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2023 für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Unterhaltsbeihilfeempfängerinnen und Unterhaltsbeihilfeempfänger

(1) Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 (Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter) erhalten eine Sonderzahlung für das Jahr 2023, wenn

1. das Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und
2. sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 mindestens an einem Tag Anspruch auf Besoldung aus diesem Dienstverhältnis hatten.

(2) Berechtigte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (Empfängerinnen und Empfänger von

Unterhaltsbeihilfen) erhalten eine Sonderzahlung für das Jahr 2023, wenn

1. das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und
2. sie in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 mindestens an einem Tag Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe aus diesem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis hatten.

Alles anzeigen

Es ist wohl nicht davon auszugehen, dass an dieser Regelung noch etwas Last Minute geändert wird, oder?

Mir geht es ja nicht wirklich darum, *wann* die Auszahlung stattfindet, sondern nur, dass ich auch rechtlichen Anspruch darauf habe, egal ob sie diesen Monat oder erst im April kommt.

Beitrag von „Marsi“ vom 7. Januar 2024 20:06

Ich möchte mich auch noch einmal an alle im Faden bedanken, dass hier keine Bekehrungs-Versuche auf mich eingeprasselt sind, sondern wirklich hauptsächlich meine Frage diskutiert wurde. Damit hatte ich vorher eigentlich nicht gerechnet.

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 7. Januar 2024 20:12

Immerhin haben der Frosch und ich den "Traurig"-Smiley gesetzt.